

Verwendung von Mitschriften nach Schriftdolmetscheinsätzen

Empfehlungen des Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (DSB)

Das Urhebergesetz gewährt behinderten Menschen Sonderrechte. Zur Ermöglichung des Zugangs zu einem „Werk“, wie z.B. einem Vortrag, wenn dieser Zugang nicht auf die verfügbare Weise, z.B. durch Hören der gesprochenen Sprache, möglich ist, kann dieser Zugang durch Vervielfältigung hergestellt und weitergegeben werden. Das bedeutet, dass z.B. Schriftdolmetscher den Vortrag mitschreiben dürfen und diese dadurch entstehende Vervielfältigung für den behinderten Menschen zum Mitlesen z.B. über einen Beamer anzeigen dürfen.

Ähnliches gilt im Übrigen nicht nur für einen Redner, auch die Teilnehmer einer Diskussionsrunde sind gegenüber einem behinderten Menschen verpflichtet, Zugang zu ihren Wortbeiträgen zu ermöglichen.

Ein behinderter Mensch hat somit durch das Urhebergesetz die Möglichkeit, dass eine Veranstaltung für ihn so aufbereitet wird, dass er trotz seiner Behinderung Zugang zu dem „Werk“ bekommt. Für hörbehinderte Menschen bedeutet dies, dass Redebeiträge in schriftlicher Form zugänglich sein sollen. Diese Zugänglichkeit kann durch den Redner selbst oder durch einen Schriftdolmetscher hergestellt werden.

Das Urheberrecht ermächtigt zu keiner weiteren Verwendung des „Werkes“, sondern ausschließlich dazu den gesprochenen Vortrag oder die Diskussion simultan mitlesen zu können und damit den gleichen Zugang zu dem „Werk“ zu erhalten, wie nicht behinderte Menschen auch. Der DSB empfiehlt daher, die Mitschrift nach Veranstaltungsende zu löschen, es sei denn, dass mit dem Urheber (des Vortrags) bzw. den Urhebern (den Teilnehmern der Diskussionsrunde) vereinbart wurde, dass der Schriftdolmetscher daraus ein Protokoll anfertigt und dieses den hörgeschädigten Zuhörern oder auch allen Zuhörern zur Verfügung stellt.

Häufig wird der Schriftdolmetscher von Teilnehmern einer Veranstaltung gebeten, die Mitschrift nach Veranstaltungsende herauszugeben. Das kann nur dann geschehen, wenn alle Teilnehmer der Veranstaltung diesem Vorgehen mit ihrer Unterschrift zustimmen. Sollte ein Teilnehmer dagegen sein, kann die Mitschrift nicht weitergegeben werden und sollte bei Veranstaltungsende vom Schriftdolmetscher gelöscht werden.

Berlin, 16.10.2013



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.